

# Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

## Lösungsvorschlag Kraftfahrtversicherung vom 30. April 2003

### Aufgabe 2

#### Negative Auswirkungen für den Kfz-Versicherer:

- Ausschluss der Haftung und des Mitverschuldens bei Kindern im Straßenverkehr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- Schmerzensgeld auch im Bereich der Gefährdungshaftung möglich
- Ersetzen des „Unabwendbarkeitseinwandes“ durch den Tatbestand der „höheren Gewalt“ in § 7 II StVG. Bei der Verursachung eines Schadens durch mehrere Fahrzeuge bleibt es beim Unabwendbaren Ereignis, § 17 III StVG.
- Halterhaftung auch bei unentgeltlich beförderten Personen
- Im Rahmen der Gefährdungshaftung gelten höhere Höchsthaftungssummen (durch Umstellung auf deutlich höhere €-Beträge), und bei Gefahrguttransporten mit eigenen Höchsthaftungssummen.
- Ausweitung der Haftung des Halters eines Anhängers aus Betriebsgefahr

#### Positive Änderungen für den Kfz-Versicherer:

- Ersatz der Mehrwertsteuer nur, wenn diese tatsächlich angefallen ist (nicht mehr auf Gutachterbasis)

**Hinweis:** Die Zahlung eines Schmerzensgeldes nur bei „schwerwiegender und dauerhafter Beschädigung“ und z. B. nicht bei Schnittwunden, Prellungen, leichter HWS-Verletzung 1. Grades wurde vom Bundesrat verworfen und **nicht** im Gesetz verankert. Der Gesetzgeber hofft jedoch, dass die Rechtsprechung die Schmerzensgeldzahlung reduziert (die Versicherer auch). Dies bleibt aber abzuwarten.

### Aufgabe 4

- a) Abschluss einer KH- und TK-Ruheversicherung (KU-Ruheversicherung gibt es nicht)
- b) den Beitrag, den die TB-Ruheversicherung vorsieht, i. d. R. in KH einen Festbeitrag von ca. 13 € und in TK 50 % des Beitrages
- c) SFR-Übernahme nach der TB für Fahrzeugwechsel auf den Porsche Beitragsrechnung für KH, KF und KU ab 7. Dezember; ab 29. Dezember beitragsfreie Ruheversicherung in KH und Teilkasko; kein Versicherungsschutz in KU. Bei Wiederzulassung wird der ab 29. Dezember bezahlte Beitrag voll als Beitragsguthaben angerechnet oder auf Wunsch auch erstattet.

**Hinweis:** Ab 29. Dezember bis WIK im Frühjahr SFR-Übernahme vom Porsche; Zulassung und Versicherungsvertrag von beiden Kfz auf Herrn Glück wegen TG-B und SFR-Tausch bei Stilllegung.

- d) Rechtspflichten sind einklagbar. Obliegenheiten sind nicht einklagbar. Damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet wird, muss der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten erfüllen.  
Rechtspflicht = Herr Glück hat eine Beitragspflicht.

Obliegenheit = Das stillgelegte Fahrzeug darf von Herrn Glück außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden.

- e) Als Zweitwagen für Herrn Glück mit der nach dem TB für Zweitwagen gültigen SF-Klasse SF 1/2

**Hinweis:** Möglich wäre auch bei begrenztem Benutzerkreis eventuell Sondereinstufung mit SF 2.